

MERKZETTEL ZUM FREIEN GEBRAUCH

Jobben im Studium auf zwei Seiten

Auf den nächsten zwei Seiten stehen die Beschäftigungsformen im Studium im Vergleich, die 20-Stunden-Regel mit ihren Ausnahmen, die Wirkung des eigenen Einkommens auf BAföG, Kindergeld und Familienversicherung, dazu Rechte im Job.

So nutzt du den Merktzettel

1. Drucke nur die Seiten ab Seite 2. Diese Anleitungsseite brauchst du nicht an der Wand.
2. Häng den Zettel dorthin, wo du schreibst, oder leg ihn vorn in die Mappe. Ein Merktzettel wirkt nur, wenn er im Blick ist.
3. Lies beim Überarbeiten einmal nur nach diesem Zettel durch den Text. Eine Regel pro Durchgang findet mehr als alle auf einmal.
4. Die Word-Datei darfst du kürzen und ergänzen: streich, was du sicher kannst, und trag deine eigenen Stolperstellen ein.

Wofür der Zettel gedacht ist

- Die Wahl der Beschäftigungsform, bevor ein neuer Job unterschrieben wird.
- Die Prüfung, ob mehrere Jobs zusammen die 20-Stunden-Regel oder eine Verdienstgrenze überschreiten.
- Alle, die ihre Rechte bei Urlaub, Probezeit und Kündigungsfrist kurz nachschlagen wollen.

Was uns in der Korrektur dazu am häufigsten begegnet

- Die 20-Stunden-Regel wird nur für einen Job geprüft, obwohl mehrere Jobs zusammengezählt werden müssen.
- Ein Minijob wird der Krankenkasse nicht gemeldet, obwohl er neben der Familienversicherung läuft.
- Die Kündigungsfrist der Probezeit wird mit der regulären Kündigungsfrist verwechselt.

Wenn es darauf ankommt

Eine falsch eingeschätzte Beschäftigungsform kostet Geld und Nerven. Wir prüfen Verträge, Formulare und Texte so genau wie einen Lauftext gegen: [korrektur.de](https://www.korrektur.de)

Diesen Merktzettel darfst du frei nutzen, anpassen und weitergeben. Erstellt von korrektur.de. Stand: September 2026.

Jobben im Studium auf zwei Seiten

Die Beschäftigungsform entscheidet über Abgaben, Versicherung und die Wirkung auf BAföG oder Familienversicherung. Prüfe das vor jedem neuen Job.

Beschäftigungsformen im Vergleich

Form	Stunden je Woche	Abgaben & Versicherung
Werkstudent	bis zur 20-Stunden-Regel in der Vorlesungszeit, in den Semesterferien meist mehr möglich	rentenversicherungspflichtig, sonst meist sozialversicherungsfrei
Minijob	wenige Stunden, Verdienst innerhalb der Grenze laut Minijob-Zentrale	pauschale Abgaben durch den Arbeitgeber, dazu ein kleiner eigener Anteil zur Rentenversicherung, solange du dich nicht schriftlich befreien lässt
Midijob	Verdienst im Übergangsbereich laut Minijob-Zentrale	Abgaben steigen gleitend mit dem Verdienst
kurzfristige Beschäftigung	zeitlich befristet auf wenige Wochen im Jahr, Grenze laut Minijob-Zentrale	meist sozialversicherungsfrei, unabhängig von der Stundenzahl
studentische Hilfskraft (Hochschule)	Vertrag über die Hochschule, eigene Regeln möglich	ähnlich Werkstudent, Details regelt der Hochschul-Tarifvertrag
Pflichtpraktikum	laut Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben	eigene Regeln, oft ohne Mindestlohnanspruch
freiwilliges, kurzes Praktikum	freiwillig, zeitlich begrenzt	eigene Regeln je nach Dauer, Mindestlohnanspruch möglich
freie Mitarbeit, Honorarjob	Auftrag statt Anstellung, keine feste Stundenzahl	eigene Steuererklärung, keine automatischen Abzüge
Ferienjob	zeitlich auf die Semesterferien begrenzt	oft als kurzfristige Beschäftigung eingestuft
Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung	kein reguläres Arbeitsverhältnis	eigene Regeln zur Aufwandsentschädigung

Werkstudentenprivileg und die 20-Stunden-Regel

Das Werkstudentenprivileg befreit dich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von eigenen Beiträgen, solange die Beschäftigung neben dem Studium eindeutig untergeordnet bleibt. Die Faustregel dafür ist die 20-Stunden-Regel: in der Vorlesungszeit bleibst du grundsätzlich bei höchstens 20 Wochenstunden. In den Semesterferien und in vorlesungsfreien Zeiten darfst du regelmäßig mehr arbeiten, ohne das Privileg zu verlieren. Diese Mehrarbeit bleibt aber auf einen Teil des Jahres begrenzt: dauerhaft Vollzeit neben dem Studium hebt das Privileg auf.

Ausnahmen von der 20-Stunden-Regel

- Wird die Grenze nur in einzelnen Wochen kurzzeitig überschritten, bleibt das Privileg meist erhalten, solange es einzelne, nicht vorhersehbare Ausreißer bleiben.
- Arbeitest du überwiegend abends, nachts oder am Wochenende, kann mehr als 20 Stunden möglich sein, weil das Studium dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- Im letzten Semester oder während der Abschlussarbeit prüft die Krankenkasse den Einzelfall gesondert.
- Mehrere Jobs zählen zusammen: die Wochenstunden aller Beschäftigungen werden addiert.

Verdienstgrenzen und ihre Wirkung auf andere Leistungen

Leistung	Worauf achten
----------	---------------

BAföG	eigenes Einkommen wird auf den Förderbetrag angerechnet, Freibetrag laut aktuellem BAföG-Bescheid prüfen
Kindergeld	eigenes Einkommen ist grundsätzlich unschädlich, entscheidend ist die Art der Ausbildung, nicht die Verdiensthöhe
Familienversicherung	eigenes Einkommen darf die Grenze der Krankenkasse für die beitragsfreie Mitversicherung nicht überschreiten
Unterhaltsanspruch	eigenes Einkommen kann den Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern mindern
Steuerfreibetrag	Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags bleibt meist ohne Steuerabzug, zu viel gezahlte Lohnsteuer gibt es über die Steuererklärung zurück

Deine Rechte im Job

- Urlaubsanspruch besteht auch bei Teilzeit und Minijob, anteilig zur Arbeitszeit berechnet.
- Für die Probezeit gilt meist eine kürzere gesetzliche Kündigungsfrist, sofern der Vertrag nichts anderes regelt.
- Nach der Probezeit gilt die gesetzliche oder vertragliche Kündigungsfrist, je nachdem, welche länger ist.
- Ein Arbeitszeitkonto muss transparent geführt werden, Überstunden regelmäßig kontrollieren oder abbauen lassen.
- Auch als Werkstudent oder Minijobber besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, meist für einen begrenzten Zeitraum.

Mehrere Jobs kombinieren

Mehrere Minijobs zusammen werden für die Verdienstgrenze zusammengerechnet, ein Minijob neben einer Hauptbeschäftigung wird sozialversicherungsrechtlich anders behandelt als mehrere Minijobs allein. Ein Werkstudentenjob neben einem Minijob ist möglich, die Wochenstunden beider Jobs zählen für die 20-Stunden-Regel zusammen. Bei mehreren Jobs lohnt sich vorab ein kurzer Check bei der Krankenkasse, welche Kombination als sozialversicherungsfrei gilt.

Typische Fehler

- Die 20-Stunden-Regel wird nur für einen Job geprüft, obwohl mehrere Jobs zusammengezählt werden müssen.
- Ein Minijob wird der Krankenkasse nicht gemeldet, obwohl er neben der Familienversicherung läuft.
- Die Kündigungsfrist der Probezeit wird mit der regulären Kündigungsfrist verwechselt.
- Zu viel gezahlte Lohnsteuer aus mehreren Jobs wird nicht per Steuererklärung zurückgeholt.

Merkzettel von korrektur.de, frei nutzbar. Stand: September 2026.